

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr 401

Zahl: BHBR-II-1301-93/2024-9

Bregenz, am 10.06.2024

KUNDMACHUNG

Die ANKA OG, Dornbirn, hat mit Eingabe vom 05.06.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 06.06.2024, um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage zur Vermietung von Lagerflächen „Storebox“ in Bregenz, Arlbergstraße 65/67, auf Gst .1573 und 1037/13, beide KG Bregenz, angesucht. Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 05.06.2024. Gemäß diesen Einreichunterlagen werden im Erd- und Untergeschoss des Gebäudes Lagerflächen für private und gewerbliche Kunden zur Verfügung gestellt. Der Zutritt für Kunden ist täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr möglich.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 03. Juli 2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:00 Uhr, Treffpunkt: Bregenz, Arlbergstraße 65/67,

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs-
werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die
Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder
belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten,
Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der
Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als
Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe,
Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,
hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes
der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356
Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der
Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und
Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor
Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz
oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine
Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre
Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens
zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche
Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Christian Flatz

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
